

Weisungen zur Forschung an der ETH Zürich im Notbetrieb

Der Vizepräsident für Forschung (VPF) gestützt auf Art. 10 Abs. 4 Organisationsverordnung der ETH Zürich (RSETHZ 201.021) erlässt die nachfolgenden Weisungen:

vom 19. März 2020

Präambel

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei der Ausbreitung des Coronavirus und der verschärften Massnahmen des Bundesrats hat die Schulleitung am 16. März 2020 entschieden, die Anwesenheit der ETH-Angehörigen nur dort zu gestatten, wo zwingend physische Präsenz erforderlich ist. Alle anderen Mitarbeiter müssen ab sofort zu Hause arbeiten.

Daher muss auch der experimentelle Forschungsbetrieb **ab sofort** heruntergefahren werden. Praktische Forschung in den Laboren ist grundsätzlich nicht mehr gestattet, auch nicht, wenn «social distancing» gewährleistet werden kann. Ausnahmen zu dieser Bestimmung sind untenstehend geregelt und betreffen insbesondere den Betrieb und Unterhalt kritischer Infrastrukturen, den Schutz des Tierbestands, Forschung zu Coronavirus Covid-19 und die zeitnahe Überführung aus dem geregelten Betrieb in den Notbetrieb.

Die nicht-experimentelle Forschung und jegliche Arbeiten, die elektronisch ausgeführt werden können, wie zum Beispiel theoretische Arbeiten, Datenanalysen und das Verfassen von Manuskripten, sollen selbstverständlich weitergeführt werden und sind ins Home Office zu verlagern.

Die Schulleitung bittet alle ETH-Angehörigen, die Entscheidungen mitzutragen. Sie wird zu gegebener Zeit darüber beraten, welche pragmatischen Lösungen für Verzögerungen von Projekten und Karrieren geboten werden können. Zudem bittet sie um Geduld, bis diese und weitere Fragen, so z. B. zu finanziellen Hilfsmassnahmen, geklärt werden können.

Für die Forschung im Notbetrieb gelten folgende Regelungen:

Sachlicher und personeller Geltungsbereich: Die nachfolgenden Regelungen gelten für die gesamte Forschungsrauminfrastruktur der ETH Zürich und für alle Forschenden der ETH Zürich im experimentellen Forschungsbetrieb, sei es in den Departementen, ausserdepartementalen Einheiten oder Technologieplattformen.

Ferner gelten die Regelungen für die an der ETH Zürich eingemieteten ETH Spin-Off Unternehmen, deren Mitarbeitende ETH Labor-Infrastruktur nutzen oder Dienstleistungen der Technologieplattformen beziehen sowie grundsätzlich für Mitarbeitende von Partnerinstitutionen im Falle von gemeinsamen Instituten oder Einheiten.

1. Das Herunterfahren des experimentellen Forschungsbetriebs hat geordnet zu erfolgen. Arbeiten in Laboren, die keine kritischen Dienstleistungen sind, dürfen ab sofort nur noch durchgeführt werden, wenn sie dem schnellstmöglichen Herunterfahren von Experimenten dienen.
2. Unverzichtbare, kritische Infrastrukturen werden weitergeführt und unterhalten, einschliesslich zwingend notwendiger, unaufschiebbarer Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, um deren Betrieb sicherzustellen. Insbesondere ist der Betrieb der gesamten zentralen IT-Infrastruktur und der wissenschaftlichen Rechnerinfrastruktur (CSCS, Scientific Compute Clusters der ID) gewährleistet.
3. Einheiten, die für Aufgaben von nationaler Bedeutung verantwortlich sind, führen ihre Aufgaben im Rahmen der nationalen Aufträge weiter (z. B. Erdbebenüberwachung des SED).

4. Arbeiten in Tieranlagen beschränken sich auf die Haltung und die Sicherstellung des Tierbestandes.
5. Ein Notfallplan für die Aufrechterhaltung der Laborinfrastruktur muss von jeder Forschungsgruppe gesondert eingereicht und bewilligt werden. Die Professuren reichen diese Pläne an die Departementsleitung ein, welche eine Vorauswahl trifft und diese an den VPF weiterleitet (research@sl.ethz.ch, Betreff «Labore im Notbetrieb»). Formulare für die Notfallpläne sind als **Appendix A** beigelegt.

Ausnahmen betreffend den experimentellen Forschungsbetrieb und Spin-Offs:

- Gesuche für Ausnahmen betreffend die experimentelle Forschung sind begründet bei der Departementsleitung d.h. beim Departementsvorsteher oder bei einer vom Departement bezeichneten Person einzureichen. Die Vorselektion erfolgt durch die Departemente. Das Departement leitet Gesuche, die es unterstützt, spätestens **bis zum 23. März 2020** per E-Mail an den VPF (research@sl.ethz.ch) weiter, mit Vermerk «Forschung Notbetrieb» im Betreff. Die Gesuche werden von einem vom VPF eingesetzten Sondergremium «Forschung Notbetrieb» überprüft und bewilligt. Formulare für die Einreichung sind als **Appendix B** beigelegt.

Ausnahmen werden sehr selektiv gehandhabt. Entsprechend sind ab sofort alle Vorbereitungen zu treffen, um den experimentellen Betrieb auf das unverzichtbare Minimum zu reduzieren.

- Forschung zu **Covid-19** wird ausdrücklich gewünscht, muss sich jedoch durch eine direkte Umsetzbarkeit und zeitnahe Realisierung auszeichnen und durch ein Sondergremium «Covid-19 Forschung» bewilligt werden. Gesuche können laufend per E-Mail an den VPF eingereicht werden (research@sl.ethz.ch) und müssen Informationen zu den beteiligten Forschenden, zur benötigten Infrastruktur und einen Kurzbeschreibung des Forschungsplans und der erwarteten Resultate enthalten (max. 3 Seiten). Sie müssen im Betreff als «Covid-19-Forschung» gekennzeichnet werden. Formulare für die Einreichung sind als **Appendix C** beigelegt.
- Die dem VPF direkt unterstellten Technologieplattformen und weitere ausserdepartementale Einheiten nach Art. 61 OV reichen Ihre Anträge direkt an research@sl.ethz.ch ein.
- Departementale Plattformen reichen Anträge beim entsprechenden Departement ein. Diese müssen die Art der durchgeführten Arbeiten und eine Begründung beinhalten, sowie die Planung der Mitarbeitenden und ihre Präsenzzeiten (max. 2 Seiten).
- Rechtliche Fragen betreffend vertraglich zugesicherter Dienstleistungen / Forschungsprojekte der ETH Zürich mit Dritten sind zurzeit in Abklärung. Regelungen diesbezüglich zeitnah kommuniziert.
- Für Spin-Offs, die sich innerhalb der Räumlichkeiten der ETH Zürich befinden (inkl. Technopark Einsteintrakt), gelten dieselben Regelungen wie für ETH-Angehörige. Der Unterhalt des Minimalbetriebs und Experimente können nur im Ausnahmefall erfolgen. Anträge werden an research@sl.ethz.ch eingereicht, mit Dr. Marjan Kraak (marjan.kraak@sl.ethz.ch) im cc. Hier ist im Betreff «Spin-off im Notbetrieb» zu vermerken. Formulare für die Einreichung sind als **Appendix D** beigelegt.

Die Departementsvorsteher/innen und Leiter/innen der Technologieplattformen werden durch den VPF über von ihm bewilligte Ausnahmen schriftlich (per E-mail) in Kenntnis gesetzt.

Die Umsetzung der Massnahmen obliegt den jeweiligen Einheiten.

Regelungen zu Einheiten, die zusammen mit anderen Institutionen betrieben werden, werden zeitnah kommuniziert. Selbiges gilt für Feldversuche und Messinfrastrukturen ausserhalb von ETH Räumlichkeiten.

Für das Singapore-ETH Centre gelten die Bestimmungen vor Ort in Singapur. Doktorierende, die sich noch hier in der Schweiz aufhalten, aber am SEC angestellt sind, müssen die Aus- und Einreiseregulierungen der Schweiz und von Singapur beachten.

Zusätzliche allgemeine Hinweise:

- Die Mitarbeitenden sollten ihre Client-Rechner möglichst herunterfahren, bevor sie die ETH verlassen (Energieverbrauch, Brandgefahr und mögliche Angriffsfläche für Cyberkriminelle).
- Gleiches gilt für sogenannte Device Controller, d. h. für Rechner, die wissenschaftliche Geräte steuern (z. B. Mikroskope, Zentrifugen, etc.).
- Der ID Service Desk bleibt für alle Mitarbeitenden und Studierenden per Ticket, E-Mail oder telefonisch erreichbar (<https://ethz.ch/services/de/it-services/service-desk.html>).

Weiterführende Informationen, Formulare für die Gesuchsstellung und Anlaufstellen für Fragen werden in den nächsten Tagen fortlaufend auf der Covid-19-Webseite der ETH Zürich publiziert.

Diese Weisungen treten per 18. März 2020 in Kraft und gelten bis auf Weiteres. Aufhebung erfolgt durch den VPF.

Integrierende Anhänge zu diesen Weisungen sind:

Appendizes A-D